

## Versorgungslohnarten ab 1.3.2014

SAP Lohnart	SAP LA Langtext Versorgung	Kurzbegründung / Hinweise Versorgung	Rechtsgrundlage Versorgung
6M03	RuhBetr§58(1)Nr.1HBeamtVG	Ruhensbetrag beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge; hier: Ruhegehalt/Ruhegehalt; Lohnart wird ausschließlich zur Abbildung eines nicht maschinell berechneten Ruhensbetrages verwendet.	§ 58 Abs. 1 Nr. 1 HBeamtVG
6M04	Ruhensbetrag §57 HBeamtVG	Ruhensbetrag beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen; Lohnart wird ausschließlich zur Abbildung eines nicht maschinell berechneten Ruhensbetrages verwendet.	§ 57 HBeamtVG
6M12	Ruhensbetrag §60 HBeamtVG	Ruhensbetrag beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung	§ 56 HBeamtVG
6M14	RuhBetr§58(1)Nr.2HBeamtVG	Ruhensbetrag beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge; hier: Witwengeld/Witwengeld; Lohnart wird ausschließlich zur Abbildung eines nicht maschinell berechneten Ruhensbetrages verwendet.	§ 58 Abs. 1 Nr. 2 HBeamtVG
6M15	RuhBetr§58(1)Nr.3HBeamtVG	Ruhensbetrag beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge; hier: Witwengeld/Ruhegehalt; Lohnart wird ausschließlich zur Abbildung eines nicht maschinell berechneten Ruhensbetrages verwendet.	§ 58 Abs. 1 Nr. 3 HBeamtVG
6M16	RuhBetr§58(1)Nr.4HBeamtVG	Ruhensbetrag beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge; hier: Ruhegehalt/Witwengeld; Lohnart wird ausschließlich zur Abbildung eines nicht maschinell berechneten Ruhensbetrages verwendet.	§ 58 Abs. 1 Nr. 4 HBeamtVG
6M22	man Anr. § 34(2) HBeamtVG	man. Einkommensanrechnung Waisengeld § 34 (2) HBeamtVG	§ 34 (2) HBeamtVG
6M23	Kürz.Betr.§34(3) HBeamtVG	Anrechnung auf wiederaufgelebtes Witwengeld nach § 34 (3) HBeamtVG	§ 34 (3) HBeamtVG
6M24	Kürz.Betr.§27(2) HBeamtVG	Einkommensanrechnung Witwengeld nach § 27 (2) HBeamtVG	§ 27 (2) HBeamtVG
6M26	Kürzung §9(1) MinBezG	Anrechnung auf Ministerbezüge	§ 9 Abs. 1 Hessisches Ministerbezügegesetz
6M27	Kürzung §9(2) MinBezG	Anrechnung auf Ministerbezüge	§ 9 Abs. 2 Hessisches Ministerbezügegesetz
6M28	Kürzung §9(3) MinBezG	Anrechnung auf Ministerbezüge	§ 9 Abs. 3 Hessisches Ministerbezügegesetz
6M29	Kürzung §9(4) MinBezG	Anrechnung auf Ministerbezüge	§ 9 Abs. 4 Hessisches Ministerbezügegesetz
6M30	Renten anr.§59HBeamtVG	manuelle Renten anrechnung nach § 59 HBeamtVG	§ 59 HBeamtVG
6M31	Kürzung Übergangsgeld	Kürzung Übergangsgeld	§ 4 MinBezG, §§ 19, 20 HBeamtVG

## Versorgungslohnarten ab 1.3.2014

SAP Lohnart	SAP LA Langtext Versorgung	Kurzbeurteilung / Hinweise Versorgung	Rechtsgrundlage Versorgung
6M32	Eink §34(2) vor Werb.kost	Einkommen für masch. Einkommensanrechnung beim Waisengeld nach § 34 (2) HBeamtVG; der zu erfassende Betrag enthält die Werbungskosten; bei der maschinellen Berechnung des Anrechnungsbetrages wird ein Betrag in Höhe von 1/12 der jährlichen Werbungskostenpauschale abgezogen; Ausnahme: Lohnart Werbungskosten § 34 (2), dann wird der dort erfasste Betrag nachgewiesener höherer Werbungskosten an Stelle des Pauschbetrages abgezogen	§ 34 (2) HBeamtVG
6M33	Eink §34(2) nachWerb.kost	Einkommen für masch. Einkommensanrechnung beim Waisengeld nach § 34 (2) HBeamtVG; der zu erfassende Betrag ist bereits um die Werbungskosten reduziert oder es handelt sich um ein Einkommen, bei dem keine Werbungskosten mehr abgezogen werden dürfen; bei der maschinellen Berechnung des Anrechnungsbetrages werden keine Werbungskosten abgezogen	§ 34 (2) HBeamtVG
6M34	Werbungskosten § 34 (2)	Werbungskosten für die masch. Einkommensanrechnung beim Waisengeld nach § 34 (2) HBeamtVG; sofern die nachgewiesenen Werbungskosten höher sind als der Pauschbetrag, kann mit dieser Lohnart ein Betrag für den Abzug vom Einkommen "Lohnart "Ink § 34(2) vor Werb.kost" erfasst werden	§ 34 (2) HBeamtVG
6M35	Anrechnung §34(2)HBeamtVG	maschinell errechneter Betrag der Anrechnung nach § 34(2) HBeamtVG	§ 34 (2) HBeamtVG